

Geschäftsordnung für den Schullelternrat der Anton-Philipp-Reclam-Schule, Gymnasium im Deutsch-Französischen Bildungszentrum der Stadt Leipzig

Der Schullelternrat der Anton-Philipp-Reclam-Schule hat gemäß § 13 Elternmitwirkungsverordnung während der Sitzung am 04.06.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Der Schullelternrat

Alle gewählten Klassen- und Kurselternsprecher oder alternativ die entsprechenden Jahrgangselternsprecher bilden den Schullelternrat der Anton-Philipp-Reclam-Schule Leipzig.

§ 2 Wahl des Vorstandes des Schullelternrates

(1) Die Klassenelternsprecher wählen aus ihrer Mitte mindestens 3 Mitglieder in einen geschäftsführenden Vorstand des Elternrats.

(2) Bis zum Wahlgang können sich Kandidaten zur Wahl stellen. Die Kandidaten werden vor der Wahl einzeln vorgestellt.

(3) Eine Kandidatur trotz Abwesenheit während der Wahl ist möglich, sofern keine anderslautende Ankündigung durch den amtierenden Elternratsvorstand im Zusammenhang mit der Einladung zur Wahlveranstaltung erfolgt ist. Voraussetzungen für eine Kandidatur in Abwesenheit sind die mindestens 1 Tag vor dem Wahlgang gegenüber dem amtierenden Elternratsvorstand abgegebenen Erklärungen über den eigentlichen Wunsch nach einer Kandidatur und zur bedingungslosen Annahme des späteren Wahlergebnisses sowie eine vorbereitete Vorstellung der Kandidatin oder des Kandidaten für den Elternrat. Die Erklärungen können in Schriftform oder in anderer, den persönlichen Wunsch belegenden Weise abgegeben werden.

(4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

§ 3 Vorsitz des Elternrates

Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen intern aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie die weitere Besetzung der Funktionen des Vorstandes.

§ 4 Amtszeiten des Elternratsvorstands und des Vorstandsvorsitzes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt 1 Jahr.

(3) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt weiterhin geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann vom Vorstand eine Neuwahl entsprechend § 2 einberufen werden.

§ 5 Anfechtung der Vorstandswahl

(1) Wenn gegen wesentliche Regeln zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde, diese Fehler nicht berichtigt werden und der Verstoß das Wahlergebnis ändert oder beeinflusst, kann ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Wahl erheben.

(2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Schullelternrat. Die Organisation der Abstimmung darüber obliegt dem amtierenden Vorstand, der zur Wahrung der Neutralität weitere Elternratsmitglieder außerhalb des Vorstands hinzuziehen sollte. Die Entscheidung und ihre Begründung sind den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Wahl kann nicht allein deshalb angefochten werden, weil sie später als von den geltenden Regeln gefordert durchgeführt wurde.

§ 6 Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Schullelternrates vor und leitet sie. Sie oder er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder des Elternratsvorstandes für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Schulelternrat in der Öffentlichkeit. Sie oder er ist automatisch Mitglied im Kreiselternrat (ehemals: „Stadtelternrat“), es sei denn, aus dem Schulelternrat wird die Wahl eines Delegierten in den Kreiselternrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beantragt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schulelternrates ist automatisch Mitglied und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Schulkonferenz.

(4) Der oder die Vorsitzende kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Schulelternrat tritt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die oder der einladende Vorsitzende. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende den Schulelternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Textform oder der elektronischen Form und kann über die Schüler und Schülerinnen erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder des Schulelternrates unter Angabe eines Grundes wünscht.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Schulelternrat ist jederzeit auf den Sitzungen beschlussfähig.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind dann geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens 3 Stimmberechtigte es wünschen. Eine Abstimmung als schriftliche Umfrage bzw. über elektronischen Weg ist zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung wird von einem oder einer vor der Sitzung bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Schulelternrates spätestens nach zwei Wochen zu übermitteln ist. Ferien- oder Feiertage zählen nicht zu dieser Frist.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Der Schulelternrat oder der Elternratsvorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Schulelternrat angehören.

(2) Die Arbeitsgruppen berichten über ihre Arbeit dem Elternratsvorstand, der seinerseits dem Schulelternrat Bericht erstattet.

(3) Elternratsvorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(4) Wird ein Beschluss des Schulelternrates gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung einer Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§ 11 Elternvertreter in der Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die oder den Vorsitzenden und durch weitere Elternvertreter entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Stimmenverteilung wahr.

(2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 12 Schlussbestimmung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrates. Die geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.